



Gemeinde Merzenich
Der Bürgermeister

Antrag Anmeldung Wasserzweischenzähler - Gartenbewässerung

Bitte füllen Sie das Formular aus

Mit * markierte Felder müssen angegeben werden

Kontakt

Vorname: * _____ Nachname: * _____

Straße/Nr.: * _____

Postleitzahl: * _____ Ort: * _____

E-Mail: * _____ Telefon: * _____

Angaben zum Grundstück

Straße/Nr.: * _____

Kassenzeichen: * _____

EW-Nr. Finanzamt: _____

(Datum, Unterschrift)

von der Gemeindeverwaltung auszufüllen

Einbaudatum: _____ Zählernummer: _____

Zählerstand am Tag des Einbaus: _____

abgenommen am _____ von _____

Antrag genehmigt am _____ von _____

b.w.



Gemeinde Merzenich
Der Bürgermeister

Ich habe die folgenden Genehmigungsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden:

- 1) Für die Abnahme des Zählers durch die Gemeinde fällt eine Gebühr von 108,00€ an.
- 2) Der Wasserzähler dient zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Merzenich vom 20.11.2008 in der z.Zt. gültigen Fassung.

Der Einbau ist nur an Stellen gestattet, an denen ausschließlich Frischwassermengen für die Gartenbewässerung verwendet werden. Ein Abfluss in das öffentliche Kanalnetz darf sich nicht in der Nähe befinden. Es ist unzulässig, über diesen Wasserzähler Wasser zu entnehmen, welches anschließend der öffentlichen Kanalisation wieder zugeführt wird.

Das Befüllen von Schwimmbecken über den 2. Wasserzähler ist untersagt, weil das Wasser durch die Benutzung als Badewasser sowie durch die Beigabe von Chemikalien (Chlor, Algenbekämpfungsmittel u.a.) in seiner Eigenschaft verändert wird und daher als Abwasser dem Kanal zuzuführen ist und nicht im Boden verrieselt werden darf.

- 3) Für den Kauf und die fachgerechte Installation des Wasserzählers ist alleine der Gebührenpflichtige verantwortlich. Es dürfen **nur geeichte Wasserzähler** Verwendung finden und **der Wasserzähler ist nach Ablauf der Eichung gebührenpflichtig zu erneuern**. Sämtliche Kosten des Einbaus und der Unterhaltung gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- 4) **Der Einbau des 2. Wasserzählers ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, damit seitens dieser eine Abnahme erfolgt.**
- 5) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug von nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) eigeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr für ein Kalenderjahr kann nur vorgenommen werden kann, wenn der Zählerstand bis zum 15.11. des lfd. Jahres bei der Gemeinde Merzenich vorliegt.
- 7) Sowohl die Geeignetheit des Einbauortes als auch der Stand des 2. Wasserzählers kann sporadisch von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung kontrolliert werden, da nur so ein anerkannter Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge als nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Merzenich erbracht gilt.

(Datum, Unterschrift)